

**Gebühren- und Benutzungsordnung
der Stadtbücherei der Stadt Lage
vom 21.12.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juli 1994 (GV NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Gebühren- und Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzerkreis**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lage. Sie steht mit ihrem Angebot jedermann zur Verfügung und dient der allgemeinen und fachlichen Bildung, Information und Unterhaltung.

**§ 2
Anmeldung, Benutzerausweis**

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an und erhält einen Benutzerausweis.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

2. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung durch Unterschrift bei der Anmeldung an.
4. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er ist bei jedem Bibliotheksbesuch mitzuführen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek sofort zu melden.
5. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
6. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder wenn die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

**§ 3
Entleihungen, Vormerkung**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. Für bestimmte Medien gilt eine verkürzte Leihfrist.
2. Die Weitergabe von Büchern und anderen Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung sind nicht gestattet.

3. Die Leihfrist kann vor Ablauf unter Vorlage des Benutzerausweises und der entliehenen Medien bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Von dieser Regelung können bestimmte Medien ausgenommen werden.
4. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
5. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Für jede erfolgreiche Vormerkung sind die Portokosten zu entrichten.

**§ 4
Leihfristüberschreitung**

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
2. Die Einziehung der Versäumnisgebühren, Erstattungen, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren bzw. durch Boten.
3. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine Mahnung nicht erhalten hat. Bei einer schriftlichen Mahnung hat der Benutzer zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
4. Bei wiederholter Leihfristüberschreitung kann der Benutzer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 5
Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können über den "Auswärtigen Leihverkehr" nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr beschafft werden.

**§ 6
Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei umgehend anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien ist der Benutzer zum Ersatz des Neuwertes der Medien verpflichtet.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter haftbar.

**§ 7
Internet**

1. Ein weltweiter Zugang zu Informationen verlangt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter anderem ein hohes Verantwortungsbewusstsein. Anders als bei den bisherigen Medien, die die Bücherei ihren Kun-

den anbietet, hat sie keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet.

Die Bücherei übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen.

2. Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung der Online-Dienste. Es dürfen keinerlei Manipulationen an den Geräten oder an der Software vorgenommen werden. Bei Missachtung behält sich die Bücherei den Ausschluss von der Internet- oder Büchereinutzung sowie eine strafrechtliche Verfolgung vor.
3. Vor der erstmaligen Nutzung des Internets soll eine Einweisung durch das Büchereipersonal erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Erlaubnis ihrer Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten
4. Die Online-Dienste im Internet basieren auf dem partnerschaftlichen Umgang miteinander. Es ist untersagt, Texte und Bilder zu versenden, die illegal, diskriminierend oder beleidigend sind.
5. Es dürfen nur Dokumente und Dateien ausgedruckt werden, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden.
6. Es ist untersagt, mitgebrachte Software in der Bücherei zu verwenden.

§ 8 Hausordnung

1. Taschen, Mappen und dergleichen sind beim Betreten der Stadtbücherei auf vorhandener Ablage abzustellen.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Die Benutzer der Stadtbibliothek sind verpflichtet, jede Störung des Betriebes zu unterlassen.
3. Die Benutzer haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
4. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.
5. Den Dienstkräften der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwider handeln, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Gebührentarif, Gebührenschildner, Fälligkeit der Gebühr

1. Es werden folgende Gebühren erhoben.
 - 1) Gebühr pro Jahr für

a) Erwachsene 15,00 €

b) Partnerkarte (gilt für Ehepartner und in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare) 20,00 €

c) Schüler und Schülerinnen, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahre 7,50 €

d) Befreit von der Jahresgebühr sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Behörden und Institutionen, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose bei Vorlage des Berechtigungsnachweises

d) Einmalige Nutzung 1,50 €

2) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 3,00 €

3) Gebühr für Internet-Benutzung pro angefangene halbe Stunde 0,50 €

4) Kopien oder Ausdrucke aus dem Internet pro Seite 0,20 €

5) Vermittlung von Medien aus einer auswärtigen Bibliothek 2,00 €

6) Überschreiten der Leihfrist je angefangene Woche, pro entliehener Medieneinheit zusätzlich Portogebühr 1,50 €

7) Abholen der ausgeliehenen Medien durch Boten pro Botengang nach Kostenordnung NRW

2. Gebührenschildner ist der eingetragene Benutzer; bei Kindern bzw. Jugendlichen haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Gebühr wird mit dem Erbringen der Leistung bzw. der Feststellung des Versäumnisses fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Benutzungsordnung tritt am 21.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadtbücherei der Stadt Lage vom 15. Mai 2003 außer Kraft.

Lage, den 21.12.2011

Stadt Lage
Der Bürgermeister
gez. C. Liebrecht